

Einmal Solidaritätszuschlag – immer Solidaritätszuschlag!?

„Der zum 1. Januar 1995 eingeführte Solidaritätszuschlag stellt eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz (GG) dar. Der Senat führt in seinem Urteil aus, dass eine solche Ergänzungsabgabe einen aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetzt, der durch den Gesetzgeber allerdings nur in seinen Grundzügen zu umreißen ist. Im Fall des Solidaritätszuschlags ist dies der wiedervereinigungsbedingte finanzielle Mehrbedarf des Bundes. Weiter führt der Senat aus, dass ein evidenter Wegfall des Mehrbedarfs eine Verpflichtung des Gesetzgebers begründet, die Abgabe aufzuheben oder ihre Voraussetzungen anzupassen. Insoweit trifft den Bundesgesetzgeber – bei einer länger andauernden Erhebung einer Ergänzungsabgabe – eine Beobachtungsobliegenheit. Ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der damals neuen Länder zurückzuführenden Mehrbedarfs des Bundes kann auch heute (noch) nicht festgestellt werden. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestand und besteht folglich nicht.“

So zu lesen in der Pressemitteilung vom 26. März 2025 zum Urteil vom 26. März 2025 - 2 BvR 1505/20

Im April-Editorial wird versucht darzustellen, was die Urteilsgründe des Bundesverfassungsgerichts zum Solidaritätszuschlag aus Sicht der betroffenen Steuerbürger bedeutet.

Wie in allen Editorials angeboten gilt auch hier, für entstehende Fragen zu dem nachstehenden Themenbereich, jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Kritische Betrachtung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags bestätigt, lässt viele Steuerbürger fragend zurück. In Gesprächen ist zu erkennen, dass das Urteil als rechtlich bindend anerkannt wird, jedoch wesentliche Teile der Urteilsbegründung bei den Betroffenen, die weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen müssen, Kopfschütteln auslöst.

Historischer Kontext und Zweckbindung

Wie in der Pressemitteilung ausgeführt, wurde der Solidaritätszuschlag im Jahr 1991 eingeführt, um spezifische finanzielle Herausforderungen der Wiedervereinigung sowie internationale Krisen zu bewältigen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass der Solidaritätszuschlag nach seiner Einführung im Jahr 1991 nur befristet für ein Jahr erhoben wurde. In den Jahren 1993 und 1994 wurde der Zuschlag nicht erhoben! Erst 1995 wurde er wieder eingeführt - diesmal unbefristet - um die Kosten der deutschen Einheit zu finanzieren. Diese Zweckbindung fand ihren Höhepunkt im Solidarpakt II, der im Jahr 2019 endete.

Aus Sicht vieler Steuerzahler gibt es keinen klaren Nachweis dafür, dass die ursprüngliche Zielsetzung noch immer Bestand hat. Die infrastrukturellen und wirtschaftlichen Defizite der neuen Bundesländer werden als weitgehend aufgeholt erachtet, wobei das Ende des Solidarpakts symbolisch als das Ende der besonderen Aufbauhilfe angesehen wird.

Dies wirft die Frage trotz des ergangenen BVG-Urteils auf, warum der Solidaritätszuschlag weiterhin erhoben wird.

Das Bundesverfassungsgericht argumentiert, dass der Bund weiterhin finanzielle Mehrbedarfe habe. Diese Argumentation erscheint sehr abstrakt. Ergänzungsabgaben sind per Definition für außergewöhnliche und zeitlich begrenzte finanzielle Herausforderungen vorgesehen. Der "dauerhafte Mehrbedarf" widerspricht dieser Definition fundamental und nährt Zweifel an der rechtlichen Grundlage des Solidaritätszuschlags. Ein weiteres Problem sehen viele Steuerzahler darin, dass unzureichend über die genaue Verwendung der Gelder informiert wird, was zu einem weiterem Vertrauensverlust gegenüber den Entscheidungsgremien führt.

Soziale Ungerechtigkeit

Durch die derzeitige Ausgestaltung des Solidaritätszuschlags, der primär von Besserverdienenden und Unternehmen erhoben wird, wird von vielen Bürgern als sozial ungerecht wahrgenommen. Da die vermeintlich Besserverdienenden bereits eine überproportionale Steuerlast tragen, befürchten kritische Stimmen im Land, dass der Solidaritätszuschlag als Instrument einer verdeckten Steuerpolitik genutzt wird. Ein Aspekt, der Fragen nach der Transparenz, Zielgerichtetheit und Fairness in der Steuerpolitik aufwirft.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Unternehmen, die den Solidaritätszuschlag zahlen, weisen auf die sich ergebenden Wettbewerbsnachteile hin. Der Zuschlag erhöht die Steuerbelastung und schmälert Investitionsspielräume. Aber auch Privatpersonen empfinden den Soli als zusätzliche Belastung, die in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten schwerer wiegt.

Zukunftsperspektive: Reform oder Abschaffung?

Für viele betroffene Steuerzahler stellt sich die aktuelle Frage, ob die laufenden Koalitionsverhandlungen dem Solidaritätszuschlag, der nun bereits über Jahrzehnte erhoben wird, ein Ende bereiten könnte. Eine sinnvolle Alternative könnte doch darin bestehen, den Solidaritätszuschlag durch eine umfassende Steuerreform zu ersetzen, die nicht nur transparenter, sondern auch zielgerichteter ist.

Dies würde nicht nur Vertrauen in die Steuerpolitik zurückbringen, sondern auch langfristig zu einer faireren Lastenverteilung beitragen.

Wenn man die Entwicklung hin zu einer neuen Schwarz-Roten Koalition beobachtet, fällt es nicht leicht, an solche Reformschritte zu glauben.

Wenn man die Internetseite der Finanzämter (Finanzaemter.org) hinsichtlich des Solidaritätszuschlags durchsucht stellt man schnell fest, dass die Finanzverwaltung fest vom weiteren Bestand ausgeht.

Zur aktuellen rechtlichen Bewertung kann dort nachgelesen werden:

„Heute gilt der Solidaritätszuschlag als verfassungskonform. Es gibt jedoch auch Kritiker, wie den ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Hans-Jürgen Papier. Doch die Gerichte haben ihn bisher für rechtmäßig erklärt. Der Solidaritätszuschlag wird trotz Diskussionen als verfassungskonform angesehen. Die Rechtsprechung hat ihn bisher als zulässig erachtet.“

Zur Bedeutung für den Bundeshaushalt findet man Folgendes:

„Das Geld aus dem Solidaritätszuschlag kann für viele Dinge im Bundeshaushalt verwendet werden. Im Zeitraum 1995 bis 2018 kamen 311,7 Milliarden Euro aus dem Solidaritätszuschlag. Der teilweise Fortbestand des Soli führt zu weniger Steuereinnahmen von etwa 10 Milliarden Euro pro Jahr ab 2021. Der Solidaritätszuschlag bleibt wichtig für den Bundeshaushalt, auch wenn die Einnahmen sinken. Die Kompensation der Mindereinnahmen stellt eine Herausforderung für die Finanzplanung dar.“

Einschätzung:

Der Solidaritätszuschlag wird wohl das Jahr 2030 erreichen und dann vier Jahrzehnte bestehen.

Bei der aktuell herrschenden politischen Lage, sowohl innen- als auch außenpolitisch, ist vorher nicht damit zu rechnen, dass der auferlegten Beobachtungsobliegenheit Folge geleistet wird.

Wir freuen wir uns, mit Ihnen zu diesem oder anderen Themen ins Gespräch zu kommen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, auch in diesen schwierigen Momenten bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©